

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

An alle Versicherungsgesellschaften in Deutschland (einschließlich Rückversicherungsgesellschaften)

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14 60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-1 Telefax: 069 9566-3077

presse-information @bundesbank.de www.bundesbank.de

SWIFT MARK DE FF

Ihr Zeichen

Unser Zeichen S 12-1 Name, Telefon/Telefax 069 9566-4323 Datum
1. Februar 2007

- Freistellung von Meldepflichten nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung
 - ⇒ Versicherungstechnische Rückstellungen
 - ⇒ Verbindlichkeiten aus Überschussbeteiligung
 - ⇒ Depotforderungen / Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen / gegebenen Versicherungsgeschäft

Ausweis von Policendarlehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den internationalen Richtlinien für die Aufstellung von Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus sind die technischen Rückstellungen der Versicherungen (soweit sie aus Verträgen mit Gebietsfremden resultieren) als Forderungen/Verbindlichkeiten bzw. deren Veränderungen in den grenzüberschreitenden Statistiken zu erfassen. Dementsprechend besteht für diese Beträge grundsätzlich eine Meldepflicht nach § 62 der Außenwirtschaftsverordnung.

Mit unserem Schreiben vom 14. September 2006 hatten wir Sie bezüglich der Deckungsrückstellungen von dieser Meldepflicht bis auf weiteres befreit, da wir künftig diese Daten aus einer alternativen Datenquelle ableiten werden.

Nunmehr stellen wir Sie aus dem gleichen Grund von der Meldepflicht sämtlicher technischen Rückstellungen, der Verbindlichkeiten aus der Überschussbeteiligung sowie der Depotforderungen / –verbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen / gegebenen Versicherungsgeschäft bis auf weiteres frei.

Vordr. 1980 (PC) 01.05

Zentrale, Frankfurt am Main Seite 2 von 2



Wir weisen jedoch darauf hin, dass derzeit die internationalen Vorschriften zur Erstellung der Zahlungsbilanz, der außenwirtschaftlichen Bestandsstatistiken sowie der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen überarbeitet werden. Wir behalten uns vor, entsprechende Daten erneut auf der Ebene der einzelnen Versicherungen zu erheben, falls die Implementierung dieser Vorschriften (voraussichtlich etwa ab dem Jahre 2009) dies erfordern würde.

Bezüglich des Ausweises von **Policendarlehen** weisen wir darauf hin, dass diese als langfristige Forderungen zu melden sind, sofern deren Ursprungslaufzeit, also die Zeit vom Abschluss des Darlehensvertrages bis zur Fälligkeit des Darlehens (bzw. der Versicherung), länger als ein Jahr ist.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK Kleinjung Rudek



Beglaubigt:

Ber

Tarifbeschäftigte